

3. Der Schulrath hält durchaus an den Vorschriften des Reglements fest, dass das Diplom eine verdiente Auszeichnung sein soll. Er ist also ganz damit einverstanden, wenn die Vorschläge der Conferenzen über Diplomertheilung die erfreuliche Tendenz zeigen, die zur Erwerbung des Diploms nöthige Mittelnote (welche früher ungefähr 4,5 betrug) successive gegen 5 ansteigen zu lassen. Diese letztere Note würde ja ganz im Sinne des Reglements und der oben gegebenen Umsetzung der Scala in Worte: „gute“ Leistungen bedeuten. Die volle Wirkung einer solchen Erhöhung der Mittelnote wird aber nur dann eintreten, wenn schon in den Semestralnoten die wahre Bedeutung der Ziffern im Auge behalten wird. Der Schulrath kann in der That sehr schwer Reklamationen zurückweisen, die erhoben werden wegen Verweigerung des Diploms an solche Studierende, welche während ihrer ganzen Studienzzeit nur gute Noten erhalten haben.

4. Der Schulrath sieht sich genöthigt, noch auf einen Punkt einzutreten, der wegen mehrfacher unangenehmer Erfahrungen der Erörterung hat unterzogen werden müssen. Es handelt sich um die Discretion, welche die Theilnehmer an den Conferenzen gegenüber den nicht zur Bekanntmachung bestimmten Verhandlungen zu üben haben. In Bezug auf das Diplom hat der Schulrath die bisherigen schützenden Bestimmungen betreffend Geheimhaltung der Noten im Einverständniss mit der Vorstandskonferenz auch in das neue Regulativ aufgenommen. Aber auch für die übrigen Verhandlungsgegenstände liegt eine grössere Zurückhaltung rücksichtlich der Mittheilungen an Drittpersonen in alseitigem Interesse. Die Behörde gibt sich gerne der Hoffnung hin, dass die blosse Erwähnung des Gegenstandes genügen werde, ihren Wünschen die nöthige Beachtung zu sichern.

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich, 1. Oktober 1892.

Im Namen des schweiz. Schulrathes:

Der Präsident:

H. Bleuler.

Der Sekretär:

G. Baumann.